



Sachbearbeitung Jobcenter

Datum 27.01.2023

Geschäftszeichen

Beschlussorgan Fachbereichsausschuss Bildung und Soziales Sitzung am 15.03.2023 TOP

Behandlung öffentlich GD 060/23

---

Betreff: Bericht zur Umsetzung des Bürgergeldes im Jobcenter Ulm

Anlagen: -

**Antrag:**

Den Bericht zur Umsetzung des Bürgergeldes im Jobcenter Ulm zur Kenntnis zu nehmen.

Frau Dr. Flohr

---

Zur Mitzeichnung an:

C 2, OB, SO

Bearbeitungsvermerke Geschäftsstelle des  
Gemeinderats:

Eingang OB/G \_\_\_\_\_

Versand an GR \_\_\_\_\_

Niederschrift § \_\_\_\_\_

Anlage Nr. \_\_\_\_\_

## Sachdarstellung:

Zusammenfassende Darstellung der finanziellen Auswirkungen

---

Finanzielle Auswirkungen:	nein
Auswirkungen auf den Stellenplan:	nein

---

### 1. Regelungen aus dem Bürgergeldgesetz

Seit 01.01.2023 gilt das Bürgergeldgesetz. Im Rahmen des Bürgergeldgesetzes werden derzeit folgende Aspekte umgesetzt:

- Unterkunfts-kosten: Karenzzeit von einem Jahr: Übernahme der tatsächlich anfallenden Kosten der Unterkunft (keine Mietobergrenze)
- Heizkosten: Müssen angemessen sein. Betrifft Verbrauch je Heizungsart und qm<sup>2</sup> (Bundesheizkostenspiegel).
- Vermögen: Karenzzeit von einem Jahr für unerhebliches Vermögen (<40.000 Euro je 15.000 Euro je weiterer Person in der Bedarfsgemeinschaft); nach der Karenzzeit reduziert sich der Freibetrag auf 15.000 Euro. Nach der Karenzzeit wird die Wohnfläche von selbst genutztem Eigentum auf Angemessenheit geprüft.
- WohngeldPlus-Gesetz: Weiterhin Beratungspflicht vom Jobcenter, ob durch den Wohngeldbezug mehr Leistungen erhalten werden, aber keine Verpflichtung zur Antragsstellung bis 30.06.2023.
- Bürgergeld für einen Monat aufgrund von Heizkostennachzahlungen oder Kauf von Brennstoffen (Heizöl, Kohle, Pellets) für Anträge, die bis zum 31.12.2023 gestellt werden.
- Bagatellgrenze: Überzahlung von bis zu 50 Euro pro Bedarfsgemeinschaft ohne Rückforderung. Nachzahlungsbeträge und Erstattungs-forderungen werden für den Bewilligungszeitraum zusammengerechnet.
- Für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2026 sind Leistungsbeziehende nicht verpflichtet Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen
- Minderjährigenhaftung: Neue Vermögensfreigrenzen bedingt Verbesserung bei Minderjährigenhaftung. Nur bei Vermögen über 15.000 Euro nach dem 18. Lebensjahr wird bei einer Überzahlung von Leistungen zurückgefordert.
- Abschaffung Vermittlungsvorrang: Rechtlich ist die Praxis nun umgesetzt, d.h. die nachhaltige Vermittlung ist nun auch rechtlich verankert. Es besteht kein Vorrang Kundinnen und Kunden in Arbeit zu vermitteln. Es geht um eine nachhaltige Vermittlung in Arbeit insbesondere mit der vorherigen Möglichkeit zu qualifizieren.
- Entfristung sozialer Arbeitsmarkt: Die geförderte Beschäftigung wird zum Regelinstrument (anteilige Übernahme von Entgeltzahlungen durch das Jobcenter).
- Leistungsminderung: Begrenzung aller Minderungen insgesamt auf 30%, keine Unterscheidung mehr zwischen Personen über 25 und unter 25 Jahren; Keine Minderung bei Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte, keine Minderung der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Beratungsangebot seitens des JC für eine nachträgliche Mitwirkung der Kundinnen und Kunde zur Rücknahme einer Leistungsminderung, Stärkung des Vertrauensverhältnisses zum JC.

Insgesamt liegen dem Jobcenter dazu neun fachliche Weisungen seitens der Bundesagentur für Arbeit vor.

Ab dem 01.07.2023 werden weitere Inhalte des Bürgergeldgesetzes umgesetzt:

- Weiterbildungsprämie: Die bestehenden Weiterbildungsprämien für den erfolgreichen Abschluss von Zwischen- und Abschlussprüfungen werden entfristet.
- Weiterbildungsgeld (§16j SGB II):
  - Einführung eines monatlichen Weiterbildungsgeldes in Höhe von 150 Euro
  - Das Weiterbildungsgeld erhalten Teilnehmende an einer geförderten abschlussorientierten Weiterbildung
  - Weiterbildungsgeld wird auch an Teilnehmende gezahlt, deren abschlussorientierte Weiterbildung bereits vor dem 01.07.2023 begonnen hat und nach dem 30.06.2023 beendet wird.
  - Bürgergeldbonus: Für die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung von mindestens acht Wochen, berufsvorbereitenden Maßnahmen, der Vorphase einer assistierten Ausbildung oder Maßnahmen zur Förderung schwer zu erreichender Jugendlicher wird ein monatlicher Bonus in Höhe von 75 € gezahlt.
- Verkürzungsgebot einer abschlussorientierten Weiterbildung wird flexibilisiert, d.h. abschlussorientierte Weiterbildungen können nun auch drei statt nur zwei Jahre dauern (nicht verkürzt).
- Ganzheitliche Betreuung (§16k SGB II): Stabilisierung der Beschäftigungsfähigkeit durch mitunter einer aufsuchenden, beschäftigungsbegleitenden Betreuung insbesondere auch für Jugendliche und junge Erwachsene.
- Potenzialanalyse und Kooperationsplan: Der Kooperationsplan enthält den „roten Faden“ für den individuellen Weg in Arbeit, wird in verständlicher Sprache gemeinschaftlich von den Integrationsfachkräften und den Kundinnen und Kunden erarbeitet. Er enthält keine Rechtsfolgenbelehrung (Veränderung zur Eingliederungsvereinbarung).
- Schlichtungsverfahren: Das neue Schlichtungsverfahren kann eingeleitet werden, wenn bei der Erarbeitung oder Fortschreibung des Kooperationsplans Meinungsverschiedenheiten zwischen Arbeitsvermittler\*in und Kundin/Kunden auftreten. Das nähere Verfahren wird in dezentraler Verantwortung durch die Trägerversammlung festgelegt.
- Einkommensanrechnung: Erhöhung der Freibeträge – drei Stufen: 20% Freibetrag bei Einkommen von 100,01-520 Euro, Stufe 2: 30% von 520,01-1000 Euro, Stufe 3: 10 % von 1000,01-1200/1500 Euro Einkommen.
- Keine Anrechnung Mutterschaftsgeld
- Neue Freibeträge für U25-jährige/Schüler\*innen an allgemein- oder berufsbildenden Schulen: Keine Berücksichtigung von Erwerbseinkünften aus Ferienjobs; Junge Menschen (bis Ende 24. Lebensjahr) dürfen das Einkommen aus Schüler- und Studentenjobs und aus einer beruflichen Ausbildung genauso wie Bundesfreiwilligen- und FSJ-Dienstleistende bis zur Minijob-Grenze (derzeit 520 Euro) behalten. Das gilt auch in einer dreimonatigen Übergangszeit zwischen Schule und Ausbildung.
- Die neuen Freibeträge gelten auch bei jungen Menschen mit BAföG Bezug bzw. Einkommen aus Berufsausbildungsbeihilfe im Haushalt der Eltern, sofern sie Einkünfte erzielen. (für Bafög-Bezüge und BAB Bezüge gelten keine neuen Freibeträge)
- Änderungen beim Einkommen: Keine Berücksichtigung von steuerfreien Aufwandsentschädigungen (bspw. durch Ehrenamt), Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten soweit diese 3000 EUR nicht übersteigen, keine monatliche Betrachtung mehr, sondern Prüfung nur der jährlichen Gesamtsumme.

Die fachlichen Weisungen zur Umsetzung kommen erst im 2. Quartal 2023.

## 2. Einführung im Jobcenter Ulm

Die Einführungsphase für den ersten Teil des umzusetzenden Gesetzes betrifft hauptsächlich die Leistungssachbearbeitung und die Eingangszone. Hier finden seit Dezember regelmäßige Schulungen statt, die durch wöchentliche (Fall-)Besprechungen begleitet werden.

Der Bereich Arbeitsvermittlung wird im Bereich Leistungsminderung geschult und über den weiteren Verlauf regelmäßig informiert.

Mit den angrenzenden Rechtsgebieten findet ein regelmäßiger Austausch statt (bspw. SGB XII, Wohngeldstelle, ...). Kooperationspartner wie bspw. Bildungsträger werden soweit möglich informiert.

## 3. Auswirkungen des Bürgergeldgesetzes

*Auswirkungen auf Leistungsbeziehenden:* Es gibt mehr Geldleistungen und Fördermöglichkeiten und weniger Bürokratieaufwand für die Bürgerinnen und Bürger.

*Personelle Auswirkungen:* Derzeit lässt sich keine erhöhte Antragsstellung aufgrund des Bürgergeldes feststellen. Auch die Anfragen zum Bürgergeld sind überschaubar. Dennoch bedeuten die neuen Regelungen einen bürokratischen Mehraufwand, da mehr Prüfungsaufwand und Dokumentation notwendig ist. Auch die Anforderungen im Bereich Arbeitsvermittlung steigen bei gleichbleibendem Personal.

*Finanzielle Auswirkungen:* Da im November 2022 die Ausgestaltung der verschiedenen Fördermöglichkeiten noch nicht bekannt war, mussten die Eingliederungsmittel (Geld für die Förderung von Kundinnen und Kunden) nach alten Informationen beplant werden. Neue Instrumente (bspw. Weiterbildungsbonus) wurden – nach Anweisung der Bundesagentur für Arbeit – noch nicht eingeplant. Gleichzeitig besitzt das Jobcenter Ulm nach derzeitigem Stand 4,3% weniger Budget als im Vorjahr bei steigenden Verwaltungskosten. Je nach Tarifabschluss und ggf. noch zusätzlichen Mitteln aufgrund der neuen Instrumente wird sich die finanzielle Situation des Jobcenters Ulm zeigen. Es besteht jedoch ein großes Risiko, dass die finanziellen Mittel in 2023 nicht für den Förderbedarf der Bürgerinnen und Bürger reichen.

*Strukturelle Auswirkungen:* Kontinuierliche Weiterentwicklung der Beratungspraxis ist notwendig.